

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 22

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den geschädigten französischen Stickerfabrikanten wurde durch Bewilligung eines Spezialkontingentes Entgegenkommen gezeigt; den schweizerischen Fabrikbesitzern in St. Quentin, welche ebenfalls Steuern zu zahlen, ihre Arbeiter und Angestellten durchzuhalten hatten, wurde ein solches verweigert, obschon gerade sie es waren, welche seinerzeit die Stickerei in Frankreich einführten. Dieses Zusatzkontingent betrug im Jahre 1918 5 Millionen Franken. Auch die Regelung der Stickerei-Einfuhr in Elsaß-Lothringen brachte uns nicht die erhoffte Möglichkeit vermehrter Ausfuhr. Das in Kraft gesetzte System der Spezial-Einfuhrbewilligungen und noch mehr die Art von dessen Anwendung hatte die Wirkung eines Einfuhrverbotes.

Im weitem wird die Einführung des Zollzuschlages (der seither wieder unterdrückt wurde), und ihre Wirkung auf die ebenfalls für den Export arbeitende Wäschekonfektion von St. Quer gestreift. Durch diese Belastung (die vielleicht in Zukunft wieder erhoben wird) und die für billige Wäscheartikel 50—60% beträgt, würde diese Industrie gegenüber den zollfrei einführenden englischen Städten, London, Nottingham, derart in Nachteil gesetzt, daß die Ausfuhr der französischen Erzeugnisse stark benachteiligt würden.

Es ist jedenfalls nur zu begrüßen, wenn durch kompetente Fachleute, wie Herr Alder, weitere Kreise in beiden Lagern Einblick in diese Verhältnisse erhalten.

Soeben berichtet eine Mitteilung des Kaufmännischen Direktatoriums, daß die erhoffte Erhöhung des Kontingentes seitens der französischen Regierung bewilligt, und dasselbe auf 1,500,000 Fr monatlich festgesetzt wurde, „dabei aber die Einfuhr in Elsaß-Lothringen und die seit Mitte August in französischen Zollämtern angehaltenen Sendungen mit eingeschlossen. Dieses namhafte Zugeständnis hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1919 und ist rückwirkend auf Mitte August 1919. Es wird dies von den schweizerischen Exporteuren und den französischen Importeuren in gleicher Weise begrüßt werden, wenn es auch den Bedürfnissen noch nicht genügt, hat doch die veranstaltete Enquête erwiesen, daß immer noch ein beträchtlicher Betrag von Bestellungen mangels Kontingent zurückbleiben muß. Aus diesem Grunde konnte denn auch die Zuteilung von Zusatzkontingenten nur auf der Basis schon vorhandener Bestellungen geschehen.

Darüber, wie die Stickerei-Einfuhr in Frankreich sich ab 1. Januar 1920 gestalten soll, sind die Verhandlungen noch schwebend.“

❁❁❁❁❁ Sozia!politisches ❁❁❁❁❁

Was soll der Angestellte heute verdienen ?

Den Ausführungen über dieses Thema in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans kann ich im allgemeinen beipflichten. Allein ich möchte auf einen Fehler aufmerksam machen, der heute sehr oft gemacht wird und der darin besteht, dass man, um die heute anzustrebenden Gehaltsansätze zu errechnen, auf den Gehältern von 1914 basiert. Wie es nun heute Geschäfte gibt, die durch angemessene Erhöhung der Saläre die Teuerung wenigstens zum grössern Teile ausgeglichen haben und andere, die leider nur sehr ungen und langsam die Bewegung nach aufwärts mitmachen, so waren schon vor dem Kriege grosse Unterschiede in der Entlohnung der Angestellten zwischen den einzelnen Firmen zu bemerken. Wollte man nun bei der Ansetzung der heutigen Gehälter von denjenigen vom Juli 1914 ausgehen, indem man jene Ansätze um einen gewissen Prozentsatz, der der inzwischen eingetretenen Teuerung entsprechen soll, erhöht, so würde die damals vorhandene Differenzierung nicht nur beibehalten, sondern noch verstärkt, was eine einfache Rechnung beweisen wird. Nehmen wir zwei Webermeister, der eine verdiente vor dem Krieg 150 Fr., der andere 180 Fr. monatlich, zwei Gehaltssätze, die damals häufig vorkamen. Der Jahresverdienst betrug also im ersten Falle 1800 Fr., im zweiten 2160 Fr., ergibt einen Unterschied von 360 Fr. Soll nun nach dem gemachten Vorschlage zum Ausgleich der Teuerung eine Erhöhung der Saläre um 125 Prozent vorgenommen werden, so würden die neuen Saläre Fr. 4050, bezw. Fr. 4860 betragen und der Unterschied zwischen beiden betrüge 810 Fr.

Dieses System würde also sehr unliebsame Resultate zeitigen und wir können denn auch heute schon, als Folge dieser Methode

der Gehaltsaufbesserungen, bei allen Angestelltenklassen derartige unnatürliche Unterschiede feststellen. Unterschiede in der Salarierung werden ja auch in Zukunft, je nach Alter, Fleiss und Leistungen gemacht werden müssen, aber es erscheint mir ungerecht, dass sie auf diese Weise künstlich vergrößert werden sollen.

Ungerecht erscheint mir auch der bisherige Modus der Gehaltsaufbesserung, der den Angestellten gewöhnlich erst im Alter das Maximum erreichen lässt. Gerechterweise sollten doch Arbeit und Entlohnung, also Leistung und Gegenleistung sich die Wage halten. Nun wird aber die Höchstleistung des Angestellten kaum erst nach dem fünfzigsten Lebensjahre eintreten. In den meisten Fällen dürfte sie schon mit dem 30.—35. Altersjahre erreicht werden, ausgenommen etwa diejenigen Stellen, die viel Erfahrung und Routine verlangen, wie selbständige Geschäftsleiter, Ein- und Verkäufer. Die Jahre vom 25.—45. sind gewöhnlich auch die kostspieligsten. Der Angestellte gründet einen eigenen Hausstand, er hat Kinder gross zu ziehen, möchte sie auch gerne schulen, oder wenigstens ihnen eine gute Lehre geben lassen, durch Eingehen einer Lebensversicherung möchte er seine Familie einigermaßen gegen die Tücken des Schicksals schützen. Zumeist Dinge, die heute sehr viel Geld verschlingen. Sich ein eigenes Heim zu erwerben, daran kann er bei den heutigen teuren Bau- und Häuserpreisen schon gar nicht mehr denken. Warum also, frage ich, soll der Angestellte nicht dann am meisten verdienen, wann er die grössten Leistungen zu vollbringen und die grössten Bedürfnisse zu befriedigen hat?

Aus diesen Erwägungen heraus komme ich dazu, den Vorschlag zu machen, es seien für die verschiedenen Angestelltenklassen einheitliche Gehaltsansätze aufzustellen, die als Mindestlohn zu betrachten wären für einen Angestellten, der seinen Posten voll und ganz versehen kann. Da bei ein und derselben Klasse von Angestellten die Anforderungen verschiedene sein können, wäre eine Marge vorgesehen, die genügend Spielraum lässt, um höhere Anforderungen besser zu entlohnen. Junge Leute, die sich erst einarbeiten müssen, hätten mit einem Salär vorlieb zu nehmen, das sich etwas unter den aufgestellten Normalansätzen bewegen würde. Nach oben würde natürlich keine Grenze gezogen, sondern Dienstjahre und hervorragende Leistungen sollen durch bessere Bezahlung belohnt werden. Andererseits wäre ich nicht dagegen, wenn das Salär bei, infolge hohen Alters, abnehmenden Leistungen entsprechend reduziert würde.

In der nachfolgenden Tabelle führe ich nun eine Klasseneinteilung der Angestellten einer Seidenweberei durch und stelle Gehaltsminima auf, die mir der Teuerung angemessen erscheinen:

Klasse:	Monatsgehalt:
Zettelaufleger	Fr. 300—350
Webermeister	„ 350—450
Saalmeister und Tuchschaer im Websaal	„ 375—450
Tuchschaer im Schauzimmer	„ 400—500
Obermeister für die Weberei	„ 450—600
„ „ den gesamten Betrieb	„ 500—800
Ferggstuben-Gehülfen	„ 300—450
Ferggstuben-Chef	„ 400—600
Dispositions-Gehülfen	„ 400—600
Selbständige Disponenten	„ 600—1200
Speditionschef	„ 400—600
Dessinateure-Patroneure	„ 350—600
Selbständige Entwerfer	„ 600—1200

Diese Liste macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll mehr eine Anregung sein. Die genannten Ansätze wären Mindest-Anfangssaläre. Die Marge ist, wie gesagt, dazu da, das Gehalt den besondern Anforderungen einer Stelle anzupassen. Ich möchte dies an einem Beispiel erläutern. Der Obermeister einer Glattweberei von 200 Stählen würde 450 Fr. Anfangsgehalt, derjenige einer Glattweberei von 500 Stählen würde 550 Fr. und derjenige einer Nouveautés Weberei mit Jacquard- und Wechselstählen würde 600 Fr. Anfangsgehalt beziehen. Je nach Dienstjahren und Leistungen soll eine Steigerung stattfinden. Die Marge wird vielleicht, wenigstens bei einzelnen Positionen, auf den ersten Blick sehr gross erscheinen. Aber nehmen wir z. B. mal den selbständigen Disponenten unter die Lupe. Hat so ein Disponent für eine Glattweberei jahraus, jahrein nur Satins de chine, Taffetas, Duchesses usw. zu kalkulieren und zu disponieren und fremde Muster in rayés

und quadrillés zu kopieren, so wird er eben je nach dem Umfange des Geschäftes mit einem Anfangsgehalt von 600—800 Fr. vorlieb nehmen müssen. Will sich aber ein führendes Haus der Branche einen erstklassigen Disponenten für das kreieren von Neuheiten in strang- und stückgefärbten Artikeln zulegen, so wird es heute eben mit einem Anfangsgehalt von 1000—1200 Fr. rechnen müssen.

Ich finde die aufgestellten Ansätze nicht zu hoch und es würde mich nicht überraschen, wenn man für eine Erhöhung einzelner Ansätze eintreten würde. Die übliche Jahres-Gratifikation ist darin nicht eingerechnet. Höhere Angestellte, wie Verkäufer, technische und kaufmännische Leiter, Prokuristen habe ich absichtlich weggelassen, da ich finde, die Bezahlung derartiger Stellen sollte nicht an ein Schema gebunden sein. Es ist selbstverständlich, dass sie entsprechend höher zu salarieren sind, wobei aber je nach den Umständen, der Verantwortung, den Anforderungen, dem Geschäftsgange grosse Schwankungen eintreten können. Kaufmännische Angestellte ohne Branchenkenntnisse sollen für sich klassifiziert werden, je nach dem Studiengang, Auslandspraxis usw. Ebenso liesse sich eine Klassifizierung der Angestellten der Hilfsindustrie durchführen.

Es sollte mich freuen, wenn sich meine Kollegen zu dieser Sache äussern würden. Vielleicht lässt sich der Vorstand herbei, die Angelegenheit auf der demnächst stattfindenden Generalversammlung zur Diskussion zu stellen. Damit wäre für einmal der Zweck dieser Zeilen erreicht, das weitere wird sich finden. *Beta.*

Schweizerischer Kaufmännischer Verein. (Mitget.) Die am 22. und 23. November in Zürich abgehaltene außerordentliche *Delegiertenversammlung* des Schweiz. Kaufmännischen Vereins genehmigte nach anderthalbtägigen Verhandlungen nebst einem revidierten Reglement für die Stellenvermittlung *neue Statuten*, die den Verein auf eine grundsätzlich neue Basis stellen, indem erstmals unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, daß der seit über 40 Jahre bestehende Verein ein Verband der Bureau- und Handelsangestellten sein will. Die Arbeitgeber sind zukünftig mit Bestimmungsrecht in standespolitischen Angelegenheiten ausgeschlossen. Diesem Grundsatz der *reinen Angestelltenorganisation* wurde nach erregter Debatte in der Schlußabstimmung einmütig zugestimmt. Zu langer Diskussion führte der Antrag der Revisionskommission auf *Anwendung gewerkschaftlicher Mittel*, wenn Verhandlungen zu keinem annehmbaren Resultat führen. Mit Dreifünftel-Mehrheit wurde schließlich ein redaktionell modifizierter Antrag gutgeheißen, der sich materiell deckt mit dem Kommissionsantrag, aber das Wort „*gewerkschaftlich*“ nicht enthält. In der innern Organisation des Verbandes wurde in der Hinsicht eine Aenderung getroffen, als das Verhältnis der Sektionen zum Zentralverein in zentralistischem Sinne ausgebaut wurde, wobei dem Zentralverein z. B. das Recht eingeräumt ist, Sektionsvorstände, die ihre Pflichten nicht erfüllen, vor einer Vereinsversammlung zur Rede zu stellen und sie unter Umständen in ihren Funktionen einzustellen.

Statistik der schweizerischen Textilindustrie. Nach einem Bericht des schweizerischen volkswirtschaftlichen Departements waren in der Schweiz im Jahre 1918 vorhanden:

	Betriebe	Arbeiter		Summe d. Arb.
		männl.	weibl.	
Seidenindustrie	211	6 786	23 476	30 262
Baumwollindustrie	313	8 885	17 458	25 843
Stickereiindustrie	828	7 932	14 923	22 855
Wollindustrie	66	2 585	4 111	6 696
Leinenindustrie	31	411	945	1 356
Andere Textilindustrien	129	1 430	3 133	4 563
Gesamtsumme	1 578	27 529	64 046	91 575
Bekleidungs- u. Ausrüstungsindustrie	1 030	11 279	24 890	36 169
Andere Industrien	6 719	197 602	55 824	253 426
Gesamtsumme	9 327	236 410	144 760	381 170

Ein künftiges Angestelltenrecht. Das deutsche Reichsarbeitsministerium bereitet ein umfassendes *Reichsarbeitsgesetz* vor, das in einer Reihe von Unterausschüssen von Sachverständigen bearbeitet wird. Der Unterausschuß für das Angestelltenvertragsrecht hat in Berlin getagt und Richtlinien für die Bearbeitung festgelegt. Zugleich hat er seinen Vorsitzenden, Rechtsanwalt Baum (Berlin), beauftragt, mit den Verbänden der Angestellten und der

Arbeitgeber in Verbindung zu treten, um an Hand der Richtlinien die Wünsche der Beteiligten zu sammeln.

Generalversammlung der schweizerischen Textildetaillisten. In seiner zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 23. November genehmigte der schweizerische Textildetaillisten-Verband nach einem Referat von Nationalrat Kurer-Solothurn über den Preisabbau und nach Besprechung der Volkstuchaktion einstimmig eine Resolution, in der die Schaffung der Volkstuch A.-G. als gerechtfertigt anerkannt, aber mit Rücksicht auf die durchgeführte Anpassung der Löhne und Saläre der privaten, kommunalen und staatlichen Angestellten an die Teuerungsverhältnisse, der baldigste Abbau dieser Institution und die Wiedereinführung der freien Konkurrenz gefordert wird, welche letztere den Interessen der Konsumenten in mindestens so guter und besserer Weise entspreche als staatliche und kommunale Verkaufsorganisationen.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Ausstellungswesen. ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Schweizer Mustermesse. Die vierte Schweizer Mustermesse findet in Basel vom 15.—29. April 1920 statt. Als letzter Anmelde-termin ist der 10. Dezember d. J. festgesetzt worden. Für die kommende Messe sind die Erfahrungen der vorangegangenen, sowie die Resultate der Enquête unter den Messeteilnehmern von grundlegender Bedeutung. Die Messedirektion konstatiert gerne, daß die Messeteilnehmer fast einstimmig die Beibehaltung der bisherigen Organisation wünschen. Wenn dennoch eine Anzahl organisatorischer Aenderungen eingeführt werden, so dienen dieselben in der Hauptsache dem inneren Ausbau der Messe.

Der nationale Charakter der Mustermesse wird beibehalten. Um die Herkunft der ausgestellten Waren genau zu prüfen, sollen die Kontrollkommissionen mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden. Auf diese Weise ist volle Sicherheit gegeben, daß an der Messe nur schweizerische Waren angeboten werden.

Die *Zulassungsbedingungen* haben insofern eine Verschärfung erfahren, als Vertreter oder Agenten nur dann zur Messe zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Erklärung des Fabrikanten vorlegen, daß er mit der Ausstellung seiner Waren durch die Vertreterfirma einverstanden ist. Damit wird eine wirksame Kontrolle geschaffen, die ihre Rückwirkung auf die Qualität der Messeprodukte zeigen wird. Die *technischen Einrichtungen*, vor allem die Stände und Kabinen, werden keine Aenderungen erfahren. In der *Gruppeneinteilung* fallen die zwei Gruppen, welche nach Uebereinkommen für das schweizerische Komptoir in Lausanne reserviert sind, weg. Es betrifft dies die Gruppen „Nahrungsmittel“ und „Landwirtschaft“. Dafür wurden zwei neue Gruppen geschaffen. Die große Textil- und Bekleidungsgruppe wurde getrennt in „Textilwaren (Gruppe XII)“ und „Bekleidung und Ausstattung (Schuhwaren, Leder- und Zelluloidartikel, Quincaillerie, Mercerie)“ (Gruppe XIII). Ferner ist eine besondere Gruppe (XV) „Transportmittel“ vorgesehen. Der Gruppe VI, „Bureau- und Geschäftseinrichtungen“, wurde als weiterer Zweig das Reklamewesen angegliedert.

Die *Mietpreise* der Kabinen und der Stände von 3 m Tiefe mussten um einen bescheidenen Betrag erhöht werden. Desgleichen müssen infolge der außerordentlich hohen Bau- und Betriebsausgaben, welche die Messe zu tragen hat, die Kosten des Transportes vom Bahnhof Basel zu den Messehallen und umgekehrt, ferner die Transportversicherung von den Ausstellern getragen werden. Dagegen versichert die Messeleitung die ausgestellten Waren kostenlos gegen Feuerschaden und Diebstahl bis zum Maximalbetrag von Fr. 5000.

Um den ganzen Messebetrieb nach klaren Richtlinien abzugrenzen und zu regeln, wurde für die Messeteilnehmer ein besonderes *Messereglement* geschaffen, das über alle technischen und administrativen Anordnungen genaue Auskunft gibt.

Der Messebesuch ist gleich geregelt wie 1919, d. h. die Einkäufer haben beständig Zutritt, das Publikum dagegen kann nur an Samstagen und Sonntagen die Messe besuchen. Die Einkäuferkarten werden bis 1. April 1920 gratis abgegeben; nachher wird das Stück zu Fr. 2 berechnet.

Besondere Sorgfalt wird die Messeleitung der Ausgestaltung des technischen Dienstes und der verschiedenen Messebureaux widmen.